

## Bundesschiedskommission

## Die Linke

### Beschluss, AZ: BSchK/084/2009; LSchK/NRW/41.1/2009

In dem Verfahren

[...]

- Berufungsführerin -

gegen

DIE LINKE.KV [...]

- Berufungsgegner -

hat die BSchK in der Sitzung am 11.7.2009 einstimmig entschieden.

#### **Beschluss:**

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

#### **Begründung:**

Eine Beschwerde gegen einen Eröffnungsbeschluss ist nicht gegeben. Ein vorsorglicher Antrag ist unzulässig. Befangenheitsanträge sind von der LSchK zu entscheiden. Das gilt auch dann, wenn alle Mitglieder für befangen erklärt werden. In diesem Fall ist jeweils einzeln zu entscheiden.